

Übernahmevertrag

zwischen der Stadt Halle (Saale), vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Szabados, diese vertreten durch den Beigeordneten für Kultur und Bildung, Herr Dr. habil. Hans-Jochen Marquardt,

- nachfolgend Stadt genannt -

und dem Verein Jugendwerkstatt „Frohe Zukunft“ e. V.

vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Klaus Roth

Eintragung Amtsgericht

- nachfolgend Verein genannt -

wird aufgrund des Beschlusses des Stadtrats vom,
Beschlussregister Nr.: IV/2007/ 06659, zum Zwecke der Übernahme der Singschule des Konservatoriums »Georg Friedrich Händel« folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Singschule des Konservatoriums »Georg Friedrich Händel« wird dem Verein zwecks Einbindung in den Vereinsbetrieb übertragen. Die Leistungserbringung erfolgt am dem Standort Silbertalerstr. 5a, Halle (Saale) . Für diese Liegenschaft wird zum 01.01.2008 ein Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen. Das dort beschäftigte Personal wird gemäß § 613 a BGB am 01.01.2008 auf den Verein übergehen.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, dort maßgeblich Kinder und Jugendliche aus Halle (Saale) zu betreuen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Erfüllung des Vertragszweckes in bestmöglicher Weise und im gegenseitigen Vertrauen nach Maßgabe dieses Vertrages zusammen zu arbeiten.

§ 2 Betriebsübergang

- (1) Der Verein übernimmt den Betrieb der o. g. Einrichtung mit Wirkung zum 01.01.2008.
- (2) Stadt und Verein sind sich darüber einig, dass die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer/innen der Singschule, die gemäß TvöD tätig sind und in dem durch diesen übertragenen Betrieb beschäftigt sind, gemäß § 613 a BGB am 01.01.2008 auf den Verein übergehen. Als Anlage 4a wird ein Stellenplanauszug diesem Vertrag beigelegt, in dem die Namen, Vergütungsgruppen und Beschäftigungszeiten aufgelistet sind.
- (2a) Der Verein hat ab dem Übergabestichtag für die zu übernehmenden Arbeitnehmer eine vertragliche Regelung zur Zusatzversorgung zu treffen, die die Zusatzversorgung nach TvöD ersetzt, wenn alle übergehenden Mitarbeiter/innen dieses ausdrücklich wünschen.

Dies geschieht durch Entgeltumwandlung in Form einer Direktversicherung oder Zahlung zur Pensionskasse.

Die Aufwendung des Vereins hierfür beträgt pro Kalenderjahr 4,5 % des voraussichtlichen steuerpflichtigen Jahresbruttoentgeltes des jeweiligen Arbeitnehmers, wobei dieser Betrag ohne dessen finanzielle Beteiligung aufzubringen ist. Die Art und Weise dieser Zusatzversorgung soll im Einvernehmen mit dem zu übernehmenden Arbeitnehmer einzelvertraglich geregelt werden.

- (3) Der Verein tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Trägerwechsels bestehenden Arbeitsverhältnissen ein und verpflichtet sich, die beiden bislang beim Konservatorium für die Singschule Vollzeitbeschäftigten (Chorleiterin und Stimmbildnerin) mit Stichtag 1.1.2008 zu übernehmen und deren Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse entsprechend § 613 a BGB fortzusetzen. Dies gilt nicht für die Beschäftigten der Stadt, die dem Übergang des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses auf den Verein widersprochen haben.
- (4) Die Personalakten, einschließlich der notwendigen Lohn- und Vergütungsunterlagen der übernommenen Arbeitnehmer werden dem Verein im Januar 2008 übergeben.
- (5) Der Verein verpflichtet sich, stets eine angemessene Personalstärke sicherzustellen, die erforderlich sind, um die im Leistungskatalog der Singschule (Anlage 1) definierten Aufgaben erfüllen zu können.
- (6) Die Mitarbeiter/innen können im Jahr 2008 5 Arbeitstage Bildungsurlaub in Anspruch nehmen.

§ 3 Inventar

Die Stadt Halle (Saale) überlässt dem Verein die Einrichtungsgegenstände entsprechend der Inventarliste gemäß Anlage 2 zur kostenlosen Nutzung. Der Verein ist verpflichtet, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Vertragsgegenstandes notwendigen Reparaturen, Ersatzbeschaffungen sowie notwendigen Neuanschaffungen vorzunehmen und im Betrieb zu belassen. Die Stadt kann bei Auflösung des Trägers oder Einstellung des übernommenen Betriebs die unverzügliche Rückübertragung des zur kostenlosen Nutzung überlassenen Inventars, sowie des Ersatzinventars und Neuanschaffungen aus städtischer Finanzierung an sich verlangen.

§ 4 Versicherungen

Der Verein verpflichtet sich, ab dem 1. Januar 2008 einen Versicherungsschutz zu gewährleisten, dessen Umfang mit dem bisherigen Versicherungsschutz durch die Stadt vergleichbar ist.

Dieses beinhaltet folgende Versicherungen:

- a) eine Unfallversicherung für die Mitarbeiter über die Berufsgenossenschaft,
- b) eine Betriebshaftpflichtversicherung,
- c) eine Versicherung der Instrumente.

§ 5 Kostenregelung

Die Finanzierung der Einrichtung erfolgt über einen Leistungsvertrag.

§ 6 Datenschutz

Die Jugendwerkstatt Frohe Zukunft e.V. verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende. Sie wird ihre für die Singschule verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend belehren.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes unberührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, solche Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die dem Vertragszweck möglichst gleichkommen.
- (2) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Abreden notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien schon jetzt, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.
- (3) Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen des Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Abreden, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform. Dazu gehört auch die Abrede, von der Schriftform abzuweichen.

Halle (Saale),.....

Halle (Saale),

i. V.

Dr. habil. Hans-Jochen Marquardt
Beigeordneter für Kultur und
Bildung

Klaus Roth
Geschäftsführer

Anlage 4a Stellenplanauszug